

Bekanntmachung der Gemeinde Firrel über den Beschluss des Bebauungsplanes FI 03 „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“

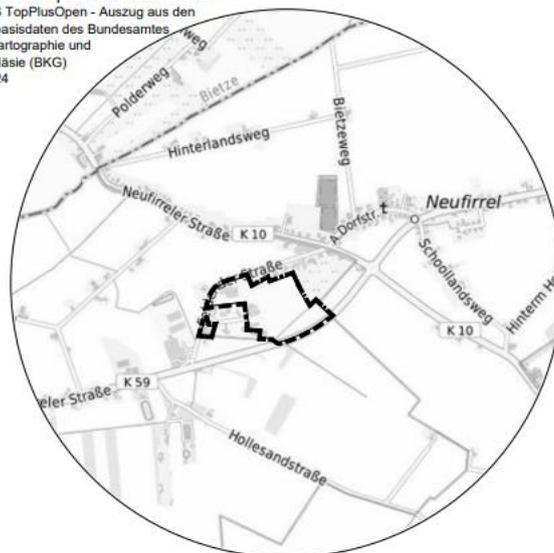
Der Rat der Gemeinde Firrel hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. FI 03 „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes FI 03 „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“ ist in dem anliegenden Kartenauszug dargestellt.

Bebauungsplan Nr. FI 03 "Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße"

Übersichtsplan unmaßstäblich
WMS TopPlusOpen - Auszug aus den
Geobasisdaten des Bundesamtes
für Kartographie und
Geodäsie (BKG)
©2024



Einsichtsmöglichkeit:

Der Bebauungsplan FI 03 mit Begründung und Umweltbericht kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel im Büro E-07 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan FI 03 „Erweiterung Gewerbegebiet Uhlhornstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Firrel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Firrel, 31.05.2024

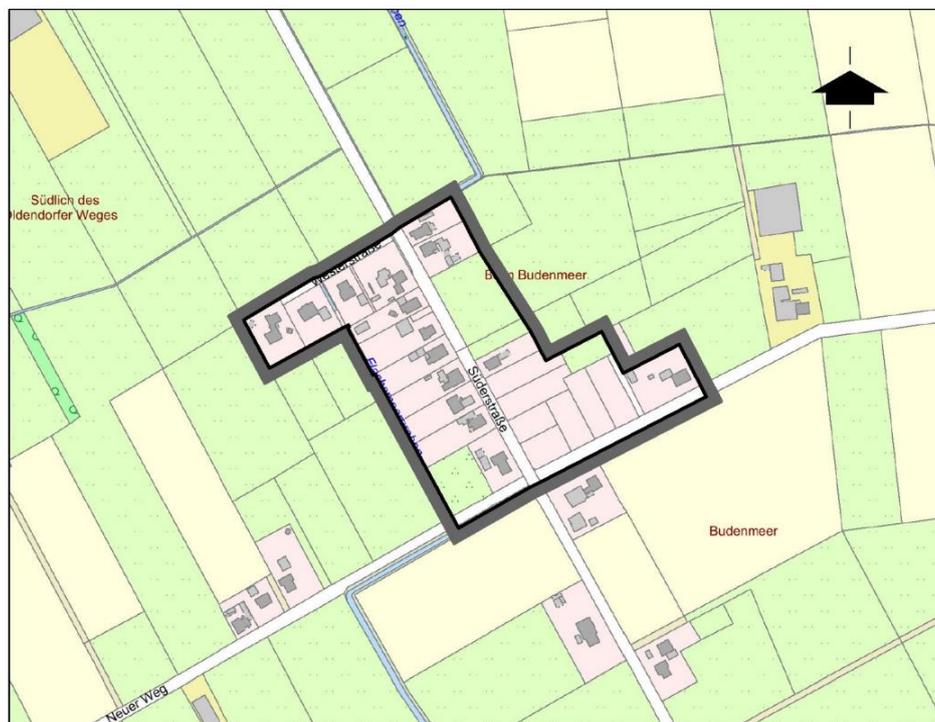
**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**

Bekanntmachung der Gemeinde Schweinsdorf über den Beschluss des Bebauungsplanes SC 01 (1. Änderung) „Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“

Der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01 „Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01 „Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“ ist in dem anliegenden Kartenauszug dargestellt.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1 : 5.000, © LBLN

Einsichtsmöglichkeit:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01 mit Begründung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel im Büro E-07 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01 „Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwerinsdorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwerinsdorf, 28.05.2024

Gemeinde Schwerinsdorf
Der Bürgermeister
Mathias Bontjer
(Gemeindedirektor)

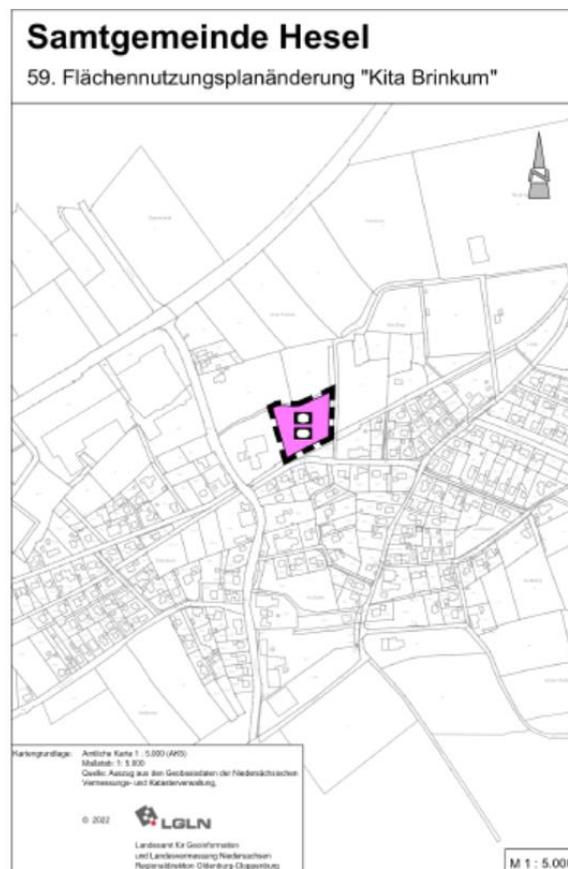
Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kita Brinkum“ für eine Fläche in der Gemeinde Brinkum

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel am 13.03.2024 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kita Brinkum“ für eine Fläche in der Gemeinde Brinkum wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 29.05.2024 (AZ. III/61.11-393/23-arg) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die genehmigte 59. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, im Büro E-07 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt für das Flurstück 39/1 der Flur 10 in der Gemeinde Brinkum (Flurstücksangabe mit Stand vom 03.06.2024)



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- d) (nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB worden sind,)

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hesel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 31.05.2024

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Satzung der Gemeinde Hesel
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel am 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:2.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet befindet sich an der Leeraner Straße in Hesel.

Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

1. Gemarkung Hesel, Flur 23, Flurstück 21/8
2. Gemarkung Hesel, Flur 23, Flurstück 21/1
3. Gemarkung Hesel, Flur 23, Flurstück 22/1
4. Gemarkung Hesel, Flur 23, Flurstück 23/2
5. Gemarkung Hesel, Flur 23, Flurstück 25/2

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegenden Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 07.05.2024.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Hesel, den 31.05.2024

Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Uwe Themann

